

# RS OGH 1999/2/23 1Ob319/98p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1999

## Norm

Verordnung (EWG) Nr 1612/68 des Rates 368R1612 Freizügigkeitsverordnung Art1 Abs1

## Rechtssatz

Für die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen sind Kriterien der Fremdbestimmtheit der Arbeit und des unternehmerischen Risikos maßgeblich. Die Arbeitnehmereigenschaft ist für die Inanspruchnahme sozialer und steuerlicher Vergünstigungen im Sinne des Art 7 Abs 2 der Verordnung 1612/68 unverzichtbar; auch die den Familienangehörigen von Arbeitnehmern im Geltungsbereich der Verordnung gewährten sozialen Vergünstigungen setzen einen sachlichen Zusammenhang mit der Arbeitnehmereigenschaft voraus. Eine Erstreckung sozialer Vergünstigungen, die die Verordnung 1612/68 bloß Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen gewährt, kommt auf Kinder von Selbständigen nicht in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 319/98p  
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 319/98p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111674

## Dokumentnummer

JJR\_19990223\_OGH0002\_0010OB00319\_98P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)